

**Bundesministerium für Justiz
Gesetzentwurf zur Änderung der
§§ 175, 182 StGB
(Stand: 21.10.1991)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben und

b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“

2. § 175 wird aufgehoben.

3. § 182 wird wie folgt gefaßt:

„§ 182

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Ein Erwachsener, der eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

2. bei der Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 7 § 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 175 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

Claudia Kroll

Fortschritte durch staatsanwaltliche Sonderdezernate für Sexualdelikte

Veranlaßt durch die hohe Dunkelziffer bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und einem hohen Prozentsatz von Verfahrenseinstellungen wurde in Bremen zu Beginn des Jahres 1983 ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft für Verfahren nach den §§ 177 bis 179 StGB gefordert. Die Einsicht, daß gerade Vergewaltigungsopfer einer besonders sensiblen Behandlung bedürfen, die nur eine engagierte Person leisten kann, gaben dieser Forderung Nachdruck. Hinzu kam die Feststellung, daß sich auch die Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maße von gängigen Klischees befreit hatte.

Am 1.1.1984 wurde das Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft in Bremen eingerichtet. Aufgrund der positiven Erfahrungen in Bremen folgten in den vergangenen Jahren auch andere Bundesländer diesem Beispiel und setzten spezialisierte Dezernenten und Dezernentinnen zur Bearbeitung dieser Delikte ein.

Ich möchte im folgenden die Wirksamkeit der Sonderdezernate am Beispiel der Kieler Verfahrenspraxis beleuchten. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen

und Mädchen e.V. habe ich 24 in Kiel beobachtete und protokollierte Gerichtsverhandlungen aus den Jahren 1988 bis 1990 ausgewertet. Schwerpunkt der Untersuchung waren die spezifischen Schwierigkeiten, die in Sexualstrafverfahren auftreten, speziell auch Vorurteile, Mythen und Fehlinformationen, die die Auslegung rechtlicher Regelungen beeinflussen und somit den Verfahrensverlauf prägen.

Am 1.1.1988 wurde in Kiel erstmalig eine Sonderdezernentin für Sexualstraßen eingesetzt. Das Kieler Dezernat beschränkt sich auf die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung und umfaßt eine halbe Stelle. Die restliche Kapazität wird mit Fällen gemäß der üblichen Verteilung nach Buchstaben ausgefüllt.

Um die Bedeutung der staatsanwaltlichen Sonderdezernate zu verdeutlichen, werden den statistischen Ergebnissen der Kieler Prozesse Daten aus einer Hamburger Erhebung aus den Jahren 1987/88 gegenübergestellt. Grundlage dieser Daten sind 28 beobachtete und protokollierte Verhandlungen vor Hamburger Gerichten. Zu dieser Zeit gab es dort noch keine staatsanwaltlichen Sonderdezernate.